

21 A-1859

217/ A-1859 S. 77.



Uebersichtliche Darstellung

der historischen Entwicklung der Hauptpunkte aus der Livländischen Landes-Verfassung.

Zur Erinnerung an die vor 150 Jahren am 4. Juli 1710 stattgehabte
Vereinigung Livland's mit dem Russischen Kaiserreich.

Edvard Baron Tiesenhausen zu Weikensee.



Riga,

N. Kymmel's Buchhandlung.

1860.

2718.

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 9. Mai und 6. Juni 1860.

Dr. E. E. Rapiersky, Censor. Censor E. Alexandrow.

Bibliotheca
universitatis
Dorpatensis
1923-2831
Est. A

24822

V o r w o r t.

Der nachfolgende Aufsatz enthält eine aus den Chroniken, Geschichtswerken und Rechtsbüchern zusammengestellte Darstellung der wichtigsten Punkte aus der Landesverfassung, und hat den Zweck Allen, die für die Landesverhältnisse Interesse fühlen, die Grundlagen der rechtshistorischen Entwicklung derselben anschaulich zu machen, da in diesem Jahre 1860, volle 150 Jahre verflossen sind, seit Livland mit Rußland vereinigt ist! —

8 7 0 0 7 6 8

Inhalt.

- I. Die Zeit der Selbstständigkeit Livland's Seite 5.
 - II. Die Polnische Regierungszeit " 9.
 - III. Die Schwedische Regierungszeit " 12.
 - IV. Die Russische Regierungszeit " 19.
-

Uebersichtliche Darstellung

der historischen Entwicklung der Hauptpunkte aus der
Livländischen Landes-Verfassung.

I. Die Zeit der Selbstständigkeit Livland's.

Zur Zeit der Selbstständigkeit Livland's, und zwar ehe dasselbe um die Mitte des 16. Jahrhunderts in verschiedene Theile zerfiel, war das jetzt speciell als Livland bezeichnete Ostseegebiet dreien verschiedenen Landesherren untergeordnet. Das Ordensgebiet stand unter der Landeshoheit des Ordensmeisters, das Rigasche Erzstift war dem Erzbischof untergeordnet, der Herr des Bisthums Dorpat war der dortige Bischof; jeder Landesherr übte in seinem Territorium die Herrscherrechte aus, ein von demselben gewähltes Kapitel war die oberste Regierungsbehörde und ohne Genehmigung und Vorwissen dieses Kapitels durfte kein Akt der Landesregierung vollzogen werden.

Gleich beim Beginn der Deutschen Herrschaft in Livland war zur Befestigung derselben, — das Feudalsystem eingeführt worden, indem die in den Kämpfen mit den heidnischen Landeseingebornen eroberten Landstrecken denselben, welche sich als Anführer durch Muth und Tapferkeit besonders ausgezeichnet und hervorgethan hatten, nach Lehnrecht, d. h. gegen die Verpflichtung steten Kriegs-

dienstes, vertheilt wurden. Das Lehnswesen gehört in seiner ganzen Eigenthümlichkeit den Deutschen an, und ist die Entstehung und Entwicklung desselben in der Art der Kriegführung des Mittelalters zu suchen. — „Das Lehnswesen ist diejenige, dem bürgerlichen und öffentlichen Leben zur Grundlage dienende Form und Einrichtung, vermöge welcher Gewalten, Rechte und Grundstücke lehnseigenthümlich vom Vasallen besessen werden, so daß dieser seinem Herrn nach Lehnrecht zu besonderer Treue und zu verschiedenen Diensten, namentlich zu Kriegsdiensten verpflichtet ist“.

Durch die Einführung des Lehnsinstituts in Livland wurde somit frühe schon Deutsche Rechtsitte hier heimisch, die deutschen Vasallen empfingen die Lehngüter nach vaterländischen Deutschen Rechten und solches lockte immer neue Einwanderer nach Livland, denn in dem Kampfe für die christliche Kirche war nun „Ehre und Gut“ zu erwerben. Heldenmuth und Thatendurst waren die Grundlagen des im Mittelalter blühenden Ritterwesens, und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sich der Adel Norddeutschland's um den Herzog Heinrich den Löwen geschaart, der die Vernichtung der Reste des Heidenthums in Deutschland an den Küsten der Nordsee und Ostsee sich zum Ziel gesetzt hatte. Als nun zu Ende des 12. Jahrhunderts die Herrschaft Heinrichs des Löwen in Holstein und den benachbarten Landen gebrochen wurde, er selbst in's Exil nach England wanderte, und alle Freunde und Anhänger des Herzogs in Holstein von ihren Burgen und Schlössern vertrieben wurden, da mögen viele Kriegs- und Kampfgenossen Heinrichs des Löwen bewogen worden sein, nach dem fernen Osten zu ziehen, um hier im Kampf mit den heidnischen Letten, Liven und Esthen ihren Thatendurst und ihre Ruhmbegier zu stillen. So zogen denn die kriegserfahrenen Ritter mit ihren Mannen und Reifigen aus Norddeutschland nach Livland, um hier eine neue Heimath, ein neues Vaterland sich zu gründen, und mit Hülfe dieser Einwanderer vollführten der Orden und die Obergeistlichkeit im Laufe des 13. Jahrhunderts die Eroberung ganz Livland's, wozu das jetzige Livland, Kurland, Desel und ein Theil Esthland's gehörte.

Die Vasallen, zu denen insbesondere die im Landesterritorium ansässigen ritterbürtigen Besitzer eines Gutes nach Lehnrecht gehörten, blieben ihrem Landesherrn auch nach der Unterjochung der Eingebornen zum Kriegsdienst verpflichtet, da indeß der Kriegslärm nun ruhte, bildeten sich die socialen und politischen Zustände in Livland allmählig weiter aus. Die engen Beziehungen zwischen den Lehns Herren und den Vasallen gaben dazu Anlaß, daß die Lehns Herren in wichtigen Angelegenheiten stets die Vasallen um Rath und Einwilligung befragten. Sie zogen die Meinung der landsässigen Vasallen ein, um so bei Ausführung ihrer Maaßregeln des thätigen Beistandes ihrer Unterthanen desto sicherer zu sein. Diese Mitbetheiligung an der Regierung des Landes hatte zur Folge, daß die Vasallen sich allmählig zu ritterschaftlichen Corporationen zusammenschlossen und nachdem sich diese immer fester gestaltet und vollkommen ständisch sich ausgebildet hatten, wachten die Vasallen zur Wahrung ihrer corporativen Rechte und Interessen mit Eifersucht darauf, daß sie in allen Entscheidungen über Landesangelegenheiten mit zugezogen würden. So wurde im Lauf der Zeit, da der Einfluß der adligen Vasallen immer größer wurde, für die innere Verwaltung des Ordensgebietes der Ordensrath, und für jedes geistliche Stift ein Stiftsrath gegründet, dessen Aufgabe es war, darüber zu wachen, daß die ständische Theilnahme an der Landesregierung überall in Ausführung kam, und daß demnach nichts Wichtiges in Landessachen oder der Kirche von den Lehns Herren oder dessen Kapitel unternommen wurde, ferner war es seine Pflicht darüber zu machen, daß ohne Beirath der den Grund und Boden repräsentirenden Territorial-Ritterschaft keine kriegerische Unternehmungen beschloßen oder begonnen und die Glieder des Ordens- und Stiftsraths bei der Verwaltung der Landeseinkünfte mit hinzugezogen wurden. Im Stiftsrath zu Riga saßen 12 Glieder der Territorial-Ritterschaft, sie hießen Älteste im Rath. In dem Ordensgebiete, Rigaschen Erzstift und den Bisthümern hatten sich die Territorial-Ritterschaften eng zusammengeschlossen, um so die corporativen Rechte der Vasallen gegenüber dem Lehns-

herrn, der die Regierung leitete, zu wahren, falls eine Vereinträchtigung der ständischen Rechte irgend wie beabsichtigt werden sollte. Seit dem 16. Jahrhundert wählte sich jede Territorial-Ritterschaft einen Ritterschafts-Hauptmann, dessen wesentliche Berufspflicht darin bestand, daß er die mit Genehmigung des Lehns Herrn einberufenen Zusammenkünfte der Territorial-Ritterschaft leitete, den Geschäftsgang ordnete und die gefaßten Beschlüsse in Ausführung brachte. Der Gegenstand dieser Zusammenkünfte und Versprechungen waren Berathungen über das Gemeinwohl der Ritterschaft. In der Zwischenzeit, von einer derartigen Zusammenkunft zur andern, bildete im Erzstift der Ritterschafts-Hauptmann mit vier Gliedern aus der Ritterschaft einen Ausschuss, welchem die Verhandlung und Erledigung der keinen Aufschub erlaubenden Landes sachen oblag, zugleich war es seine Pflicht, stets und überall die corporativen Rechte der Ritterschaft zu überwachen und der gesammten Ritterschaft bei der nächsten Zusammenkunft über inzwischen vorgefallene wichtige Angelegenheiten Bericht und Auskunft abzustatten. Die „Versprechungen“ als Zusammenkünfte der Territorial-Ritterschaften sind aber nicht mit den, in jener Zeit auch schon statt habenden Landtagen zu verwechseln. Diese hatten einen weit größern Umfang und eine wichtigere Bedeutung. Zu den Landtagen versammelten sich nämlich alle dazu Berechtigten aus den verschiedenen Landesterritorien zur gemeinsamen Berathung der das ganze Land betreffenden Angelegenheiten und zum Erlaß etwa nothwendiger neuer Gesetze etc. Zu den Landtagen erschienen: der Ordensmeister, der Erzbischof; die Bischöfe von Dorpat, Reval, Kurland und Desel; ferner die Glieder der Territorial-Kapitel, der Landmarschall des Ordens, so wie die Ordens-Comthure und Bögte. Die Ordens-Ritterschaft so wie die Erzstiftischen und Bischöflichen Ritterschaften sendeten ihre Bevollmächtigten zum Landtag; ebenso die Ritterschaft in Harrien und Wierland. Die Städte Riga, Dorpat und Reval hatten ebenfalls die Verpflichtung, Abgeordnete zu den Landtagen zu senden. Das Recht, den Landtag zusammenzuberufen, stand ursprünglich dem Erzbischof zu, in den Kämpfen

jedoch zwischen dem Orden und der Obergeistlichkeit um die Oberherrschaft in Livland, ging der Orden siegreich hervor, die Obergeistlichkeit mußte sich der Uebermacht des Ordens beugen und so ging neben andern Rechten und Vorzügen, auch das Recht der Zusammenberufung der Landtage auf den Ordensmeister über. Die dabei beobachtete Form war, daß der Ordenskanzler auf erhaltenen Befehl des Ordensmeisters die Zusammenberufung bewerkstelligte. Die Landtage hatten statt, so oft und so bald die Landesangelegenheiten dieselben nothwendig machten. Gewisse Angelegenheiten konnten nämlich nur durch eine Landtagsversammlung erledigt werden, dazu gehörten insbesondere: der Beginn eines Krieges, der Erlaß neuer das ganze Land betreffender Gesetze u. Nachdem nun auf die ergangene Ausschreibung sämtliche Landtagsglieder sich versammelt hatten, eröffnete der Ordenskanzler die Verhandlungen mit einer Anrede an die Versammelten, und dankte im Namen des Ordensmeisters dem Erzbischof, den Bischöfen, den Landständen u. s. w., daß sich dieselben, dem Willen des Ordensmeisters gemäß, zum Landtag eingefunden hätten. Die vorzüglichsten Gegenstände der Landtagsberathungen waren: 1) Allgemeine Landesachen, besonders Streitigkeiten der Landstände mit dem Lehnherrn; 2) Entscheidung über Krieg und Frieden; 3) Rechtsachen zwischen Privatpersonen, für welche der Landtag die höchste Instanz bildete; 4) Verhinderung jeder Selbsthülfe; 5) Erlaß neuer Landesgesetze; 6) Ordnung des Münzwesens; 7) Ausantwortung der entwichenen Bauern. Auf diesen Grundlagen hatte sich eine feste ständische Verfassung in Livland ausgebildet. Orden- und Ritterthum aber hatten sich allmählig überlebt, der Geist des 16. Jahrhunderts war nicht mehr der des 13. und 14. Jahrhunderts und was kein Leben mehr in sich hat, muß zu Grunde gehen.

II. Die Polnische Regierungszeit.

Die verheerenden Kriege, welche Livland um die Mitte des 16. Jahrhunderts übersflutheten und Livland in seiner Deutschen Eigenthümlichkeit zu vernichten drohten, zwangen den Orden sich auf-

zulösen, seine Wehrkraft war gebrochen und Livland zerfiel in vier Theile. Der Theil, der jetzt das Gouvernement Livland ausmacht, unterwarf sich auf Grund der aufgerichteten Subjectionenverträge der Oberherrschaft Polens. Die Ritterschaften der verschiedenen Landesterritorien (des Ordensgebietes, des Erzstiftes und des Bischofs von Dorpat) vereinigten sich, da ihre Lehns- und Landesherren die Landeshoheit verloren und selbst zum Theil Unterthanen des Königs von Polen geworden waren, als Ritter- und Landschaft, zu einer Adelscorporation, deren Rechte und Vorzüge durch das Privilegium des Königs Sigismund August von Polen vom 28. November 1561 gewahrt und gesichert wurden. Seit der Vereinigung Livland's mit Polen unterschied man hier einen Polnischen, Litthauischen und Livländischen Adel. Dieser eingeborne Deutsche Adel war der zahlreichste und nahm gegenüber den Polnischen und Litthauischen mit Gütern hier ansässig gewordenen Edelleuten eine abgesonderte Stellung ein, obgleich keine wirkliche Matrikel statt hatte; erst im Jahre 1598 wurde eine förmliche Aufzeichnung „der echten wohlverdienten Livländischen Adelsfamilien“ veranstaltet.

Mit der Selbstständigkeit Livland's hörten die frühern Landtage auf, und es wurden an Stelle derselben auf Anordnung der Polnischen Regierung die sogenannten Convente zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten eingeführt. An der Spitze der Verwaltung der Provinz stand ein vom Könige ernannter Administrator oder Statthalter und zur leichtern Handhabung der Administration wurde Livland, nachdem seit 1566 vier Kreise: der Rigasche, Treydensche, Wendensche und Dünaburgsche bestanden hatten, im Jahre 1582 in drei Präsidenschaften eingetheilt, die Wendensche, Dörptsche und Pernausche. Die Wendensche Präsidenschaft begriff Alles in sich, was zwischen der Düna und der Na und von da bis zur Russischen Gränze lag; die Dörptsche umfaßte Alles in sich, was von der Na und dem Würzjerw-See und Rußland eingeschlossen war; zur Pernauschen gehörte Belling, Pernau und alles Land zwischen der Ostsee, dem Würzjerw und der Na. Jeder Präsidenschaft, auch Palatinat genannt, stand ein Präsident (Senator) vor, und wenn

der König einen Convent für nothwendig erachtete, rief jeder Prä- sident den in seiner Präsidenschaft ansässigen Adel zu einer Ver- sammlung zusammen, um auf solche Weise die Deputirten für den allgemeinen Convent zu wählen. Der König schrieb einen solchen allgemeinen Convent bisweilen kurz vor einem abzuhaltenden Reichs- tag aus, damit die Livländischen Stände über die auf dem Reichs- tage vorzubringenden Angelegenheiten zum voraus berathschlagen und ihre Abgeordneten zum Reichstag wählen konnten. Die Stadt Riga sandte zu den Livländischen Conventen zwei Deputirte; die Städte Dorpat, Wenden, Pernau je einen Deputirten. Der Rit- terschaftshauptmann, der von der gesammten Ritterschaft gewählt wurde, leitete, wie anzunehmen ist, diese allgemeinen Convente oder Landtage, jedoch übte der Administrator eine specielle Aufsicht über diese Versammlungen, so daß jede Sache, ehe dieselbe dem Land- tage zur Berathung vorgelegt wurde, vom Administrator beprüft sein mußte. Ueberhaupt war jedweder Schein der Selbstständigkeit und Autonomie für die Adelscorporation geschwunden. Die Polnischen Großen ordneten in Warschau alle Einrichtungen für Livland an, und die in Livland wohnenden Polen führten dieselben an Ort und Stelle mit Eifer aus, ohne daß die Livländer weiter befragt wur- den. Die Polnische Regierung war den Deutschen Zuständen in Livland abgeneigt und nährte die zwischen den Polen und Deutschen statthabende Spannung, um so desto sicherer zum Ziele zu gelangen: nämlich die gänzliche Ausrottung allen Deutschen Wesens in Livland zu vollführen. Die angestammte und durch die Verträge von 1561 und 1566 garantirte Landesverfassung, die dem Deutschen Rechts- leben festen Halt bieten sollte, wurde nach allen Seiten hin ver- letzt, der erbliche Besitz adliger Güter sollte nicht mehr ein aus- schließliches Recht der Ritterschaft sein — sondern auch dem Bür- gerstande ohne alle Beschränkung offen stehen; man achtete es nicht werth, Livland irgend einen Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen und so war Alles darauf angelegt, an Stelle der angestammten Deutschen Rechtsinstitute neue Polnische Einrichtungen einzu- führen. Um der Livländischen Ritterschaft den letzten Schein cor-

porativer Selbstständigkeit zu nehmen, und Livland mit dem übrigen Polen in aller und jeder Beziehung gleichzustellen, wurden nicht nur Gewaltmaafregeln gegen die lutherische Landeskirche geübt, sondern auch alle aus der frühern Periode der Selbstständigkeit Livland's stammenden Privilegien im Jahre 1598 einer Revision unterworfen, wobei die Vernichtung derselben schon im voraus beschlossen war. Von dieser Revisions-Commission wurde das Amt eines Ritterschafthauptmanns im Jahre 1599 für überflüssig erklärt und gänzlich abgeschafft, und wurde von den dabei thätigen Polen mit dreifcher Stirn angeführt: solches sei geschehen, da der Adel selbst die Einsicht gewonnen habe, daß er für seine Freiheiten in den neuen, für Livland eingeführten Einrichtungen (die *ordinatio Livoniae*) einen genügenden Schutz finde, wobei aber ganz außer Acht gelassen war, daß die Livländer auf den Reichstag von 1597 über die erlittenen Bedrückungen und Eingriffe in ihre Rechte offene Beschwerde geführt hatten! Livland bot zu Ende des 16. Jahrhunderts ein Bild des Jammers und Elends dar, alle angestammten Deutschen Institute waren vernichtet, aber ein günstiges Geschick waltete über Livland, das ausgestreute Saamentorn Deutschen Rechts und Deutschen Lebens sollte durch die Polnische Zwingherrschaft nicht untergehen.

III. Die Schwedische Regierungszeit.

Polen verlor zu Anfang des 17. Jahrhunderts den Besitz Livland's, da die Polen den siegreichen Waffen des Königs Gustav Adolph's von Schweden nicht Widerstand leisten konnten. Die Polnische Herrschaft war vernichtet und neue Hoffnung beseelte die Livländer, denn schon im Jahre 1602 hatte der Herzog Karl von Südermannland, zur Neubefestigung der angestammten Rechte und Vorzüge der Livländischen Ritterschafth, derselben ein neues Privilegium „ihrer alten Rechte, Gerichte, Gerechtigkeiten, Necessen, Statuten, Landesgewohnheiten und Gebräuche“ ertheilt. Die später erfolgte wirkliche Unterwerfung Livland's unter Schwedens Oberherrschaft, wobei indeß ein Theil von Livland durch Polnische Umtriebe, in Folge des Friedens-

schlusses zu Oliva vom Jahre 1660 aus dem bisherigen Gesamtverbande abgelöst wurde und leider unter dem Namen „Polnisch Livland“ bei Polen verblieb, gab der Livl. Ritterschaft, nach den harten und trüben Erfahrungen aus der Polnischen Zeit, gerechten Anlaß zu dem unermüdeten und rastlosen Bestreben, von der Schwedischen Regierung die volle Wiedereinrichtung der angestammten Verfassung zu erlangen und so wurde denn auch, wenn gleich nach vielfachen vergeblichen Versuchen, die königliche Bestätigungsurkunde vom 18. Mai 1629, welche den „alten Freiheiten“ Kraft und Gültigkeit wiedergab, erwirkt. Schweden hegte aber gleich anfangs ein Mißtrauen gegen die Treue und Ergebenheit der Livländer und sah sich daher veranlaßt, zur Befestigung der Schwedischen Herrschaft in Livland, sofort nach der Unterwerfung des Landes, einer überaus großen Zahl Schwedischer Edelleute, namentlich solcher, die sich bei der Eroberung Livland's Verdienste erworben hatten, große Besitzungen zu doniren, damit diese dem eingebornen Adel ein Gegengewicht bieten sollten. Bis zum Jahre 1641 waren von den 4343 Haken, welche Livland damals enthielt, 2509 Haken an Größe des Schwedischen Reichs verschenkt worden. So hatten z. B. die Familien: Drenstierna 661 Haken, Banner 306, Horn 152, Kruse 153 Haken erhalten. Mehr als die Hälfte alles Grundeigenthums in Livland gehörte somit geborenen Schweden! An der Spitze der Provinzial-Regierung stand ein vom König ernannter General-Gouverneur und da während der Polnischen Regierung Gesetz und Ordnung tief erschüttert waren und fast alle Bedeutung verloren hatten, that sich alsbald nicht nur bei den königl. Statthaltern, sondern auch bei den in Livland ansässig gewordenen Schweden, das Bestreben kund, in Livland zur Begründung fester Zustände und zur Beseitigung aller bisherigen Schwankungen, die Schwedischen Reichsgesetze einzuführen und zur Geltung zu bringen, wodurch indeß der Indigenatsadel bewogen wurde, mit desto regerem Eifer nach Wiederherstellung der ursprünglichen Landesverfassung und der in der Zeit der Selbstständigkeit Livland's geltend gewesenen Gesetze und Institute zu ringen. Die Ritterschaft reichte wiederholte

Supplicationen zu diesem Zweck bei der Schwedischen Regierung ein und endlich wurde durch die königliche Resolution vom 6. August 1634 § 7 gestattet, daß wenn der General-Gouverneur die Ritterschaft zum Landtage einberufe, zur Leitung der Landtagsverhandlungen ein Ritterschaftshauptmann zu erwählen sei. Nach Beendigung des Landtags sollte aber seine amtliche Stellung sofort aufhören. Somit war der erste Grund zur Wiedererneuerung der alten Verfassung gelegt und da die Esthländische Ritterschaft seit den ältesten Zeiten her einen aus zwölf Gliedern bestehenden Landesrath besaß, lag es nahe, daß auch die Livländer für sich die Errichtung eines solchen Landesraths sehnlichst wünschten. Zur Erreichung dieses Zieles hatte die Livl. Ritterschaft durch eine Deputation bei dem Könige die Bitte um Errichtung eines förmlichen Landesstaats eingereicht, worauf die willfahrende königl. Resolution vom 4. Juli 1643 erfolgte, welche in P. 1 festsetzte, daß in Livland ein Landesrath aus sechs Gliedern des besitzlichen Adels, und zwar ein Schwede und ein Livländer aus jedem der drei Kreise, in welche Livland durch die Gerichts-Ordnung vom 1. Febr. 1632 getheilt war, nämlich den Dörptschen, Pernauschen und Wendenschen, einzurichten sei. Die Wahl dieser sechs Landräthe geschah auf dem Landtage und stand dem General-Gouverneur die Bestätigung zu.

Der Zweck der Errichtung des Landrathscollegiums wurde dahin bestimmt, daß die Landräthe dem Generalgouverneur bei der Administration Rath und Beistand leisten sollten, woher denn auch diese eine feste Anordnung „über die tourweise Anwesenheit der Landräthe bei dem „Generalat“ verlangten. Die Landräthe sollten ferner die Aufsicht über die gehörige Ableistung des adligen Rosdienstes haben und die etwaigen Beschwerden im Lande zur Kenntniß des Generalgouverneurs bringen. Die Landtage sollten von nun ab vom Generalgouverneur, nach vorgängiger Berathung mit den Landräthen, einberufen werden. Alle mit Landgütern besitzliche Edelleute mußten sich zu denselben einfänden; die Gegenstände der Landtagsberathungen sollten nach der königl. Resolution vom 4. Juli 1643 § 1. Landesfachen sein, welche die Stellung des

Abels und das Wohl des Landes betreffen. Nur diejenigen Landtagsbeschlüsse, welche von Wichtigkeit waren, sollten der Bestätigung des Generalgouverneurs unterliegen. Der letzte Landtag hatte im Jahre 1599 unter Polnischer Regierung stattgehabt; inzwischen hatten schwere Kriegsstürme Livland von neuem erschüttert und nun erst nach fast 50 Jahren hatte im Jahre 1643 der erste Landtag unter Schwedischer Regierung wieder statt, auf welchem neben den sechs Landrätthen zugleich auch aus jedem Kreise vier Personen aus dem Adel zum Ausschuss gewählt wurden, welche „allen Sachen, „so zu des Vaterlandes Besten, zu berathschlagen, persönlich bei- „wohnen und was zur künftigen Ablegation nöthig, richten und „schließen sollten“. Das rastlose Bestreben der Ritterschaft, den Landesstaat auf dauernder Grundlage zu befestigen, veranlasste den Entwurf zu einer Landtagsordnung. Der deshalb gefasste Landtagsbeschluss wurde durch den Generalgouverneur der königlichen Bestätigung unterbreitet und so erfolgte die am 5. September 1647 confirmirte erste Livländische Landtagsordnung. In derselben sind feste Bestimmungen über das Verfahren auf den Landtagen, die Verhandlungsweise und die Art der Beschlussnahme, so wie über die Ceremonie beim Schlusse des Landtags enthalten. Namentlich wurde im Art 3. mit Bezugnahme auf die früher schon erlassene königl. Resolution vom Jahre 1634 der Ritterschaft von neuem das Recht der Wahl eines Ritterschafts-Hauptmanns oder Landmarschalls (hier kommt diese Bezeichnung zuerst vor) für die Dauer des Landtags bestätigt. (Statt Landmarschall möchte die richtigere Bezeichnung wohl „Landtagsmarschall“ gewesen sein, da derselbe nur für die Dauer des Landtags in Function stand, und es ist anzunehmen, daß im Schwedischen Urtext „Landtagsmarschall“ wird gestanden haben, leider aber existirt das Schwedische Original nicht mehr.)

In Betreff der Wahl des Landmarschalls war bestimmt, daß beim Beginn dieser Wahl die zum Landtag versammelte Ritterschaft und die Landrätthe sich nach den drei Kreisen, dem Dörptschen, Pernauschen und Wendenschen, theilen sollen, wobei der älteste Landrath die Direction in seinem Kreise haben und denjenigen aus dem

Kreise der Versammlung in Vorschlag bringen sollte, welcher ordinario zum Landmarschall zu erwählen wäre. Diejenigen zwei Personen, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, wurden dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorgestellt.

Diese erste Landtagsordnung vom Jahre 1647 bildet die Grundlage aller spätern, in den Jahren 1742, 1759, 1802 und 1827 ergangenen Landtagsordnungen. Dieselben sind nur Emendationen und Erweiterungen der Landtagsordnung vom Jahre 1647, je nach den durch die Zeitverhältnisse bedingten Neuerungen und nothwendig gewordenen Abänderungen. In der nur für die Landtagsdauer bestehenden Function des Landmarschalls lag ein noch zu beseitigender Uebelstand in der Verfassung und es gelang den Bemühungen der Ritterschaft, die Wiedererneuerung der frühern 3jährigen Amtsthätigkeit des Landmarschalls (Ritterschafts-Hauptmanns) zu erlangen. Nach einer deshalb nach Stockholm abgesendeten Deputation erfolgte die königliche Resolution vom 17. August 1648, welche im § 4. festsetzte, daß der „Ritterschafts-Hauptmann“ drei Jahre nach einander in seinem Amte verbleiben dürfe. (Daß hier wieder der Ausdruck „Hauptmann der Ritterschaft“ gebraucht wird, spricht dafür, daß in der Resolution vom Jahre 1647 die Bezeichnung „Landtagsmarschall“ enthalten war). Die Verpflichtung des Ritterschafts-Hauptmanns sollte sein: die Verhandlungen des Landtags zu leiten, die gefaßten Landtagsbeschlüsse in Ausführung zu bringen und überhaupt die Ritterschaft zu vertreten. Zugleich wurde in dieser königl. Resolution die Zahl der Landräthe auf zwölf erhöht, der Art, daß sechs Schweden und sechs Livländer im Landrath Sitz haben sollten. Aus jedem der drei Kreise waren vier Landräthe zu erwählen. Von diesen zwölf Landräthen sollten drei im Hofgericht Sitz haben und schließlich wurde den Generalgouverneuren zur Pflicht gemacht, in allen Landesangelegenheiten sich mit den Landräthen zu berathen und ihren Rath zu beachten. Im Jahre 1669 wurde die Anordnung getroffen, daß alle Monat ein Landrath und zwei vom Adel aus dem Kreise residiren sollten, jedoch wurde diese Festsetzung auf dem Landtage vom Jahre 1678 dahin abgeändert,

daß zwei Landrätthe monatlich zugleich zu residiren hätten. Mitteltst königl. Resolution vom 10. Mai 1678 wurden die Generalgouverneure, Gouverneure und alle Befehlshaber in Livland verpflichtet, nichts gegen die Privilegien, Statuten, Sitten und Berechtigkeiten der Livländischen Ritterschaft zu thun, vielmehr befohlen, daß die Ritterschaft bei allen ihren Rechten zu schützen sei. Aus allen obigen Gesetzesbestimmungen geht nur zu deutlich hervor, welche große Vergünstigungen die Schwedische Regierung, zur Befestigung der Adelsverfassung, der Ritterschaft hatte zu Theil werden lassen, leider aber nahmen zu Ende des 17. Jahrhunderts alle Verhältnisse in Livland, so sehr viele Hoffnung dieselben bisher zu einer gedeihlichen Entwicklung der Wohlfahrt des Landes dargeboten hatten, eine gar trübe Wendung, wozu die von der Schwedischen Regierung angeordneten Maaßregeln zur Einziehung der angeblich widerrechtlich verschenkten und verkauften Domänen den Hauptanlaß gaben. Die Livländische Ritterschaft setzte alle Kräfte daran, diese Gefahr von Livland abzuwenden, wozu die neu gewonnenen corporativen Rechte einen festen Halt boten. Der Generalgouverneur nahm diesen Widerstand gegen die Durchführung der ihm vom Könige gewordenen Befehle sehr mißlieblich auf, er machte bei dem Könige deshalb Vorstellungen und es erfolgte darauf der strenge Befehl an denselben, die Reduction der Güter in Livland jedenfalls in Ausführung zu bringen und sollte sich der Generalgouverneur um die Gegenvorstellungen der Ritterschaft gar nicht weiter kümmern, auch sollten die Landrätthe, die ihre Stellung überschätzend, nur Weiterungen und Behinderungen der Staatsregierung in ihren Plänen verursachten, in Landessachen vom Generalgouverneuren gar nicht mehr zu Rathe gezogen werden. Die Spannung zwischen Adel und Regierung wurde nun von Jahr zu Jahr gefahrdrohender, die Uebergriffe und Willkürlichkeiten der Schwedischen Generalgouverneure immer rücksichtsloser und dadurch die Stellung der Ritterschaft, die pflichtmäßig nach Erhaltung und Wahrung ihrer Gerechtfame strebte, immer bedrängter. Da erschien der königl. Befehl vom 20. December 1694, in welchem verordnet wurde, daß der Landesrath, da derselbe „nur Mißheiligkeiten durch Mißbrauch seiner

Gewalt und Störung in der guten Ordnung veranlasse“ gänzlich aufzuheben sei. Die Landtage und das Landmarschallsamt blieben indeß bestehen, die Landtage sollten aber künftig nur vom Generalgouverneur zusammenberufen werden, jede auf dem Landtage zu beratende Angelegenheiten sollte vorher vom Generalgouverneur bepruft und jeder Landtagsbeschuß ohne Ausnahme demselben zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Ritterschaftsausschuß sei nicht mehr vom Adel zu erwählen, sondern habe der Generalgouverneur nach seinem Gutdünken diejenigen Personen zu bezeichnen, welche dazu gehören sollten. — Ferner ward bestimmt, daß der Generalgouverneur auch den „Ritterschaftshauptmann“ ganz nach seinem Belieben zu ernennen habe, aber derselbe solle nicht mehr drei Jahre sein Amt verwalten, sondern mit dem Schluß des Landtags solle seine Wirksamkeit sofort aufhören. Nur denjenigen Edel-leuten, welche Erbgüter in Livland besäßen, sei der Zutritt zur Landtagsversammlung zu gestatten und durften die nichtbesizlichen Edelleute somit gar nicht einmal auf dem Landtag erscheinen. Ein nach diesen Bestimmungen zusammengesetzter Landtag hatte im Jahre 1697 statt, er war nur eine leere äußerliche Formalität, die freie Berathung fehlte, der Wille des Generalgouverneurs war die apodiktische Macht, der sich mit Angst und Schrecken Alles beugen mußte und dennoch eröffnete derselbe den Landtag von 1697 mit den Worten: „Der Adel kann Gott nicht genug danken, daß eine so gnädige und gerechte Regierung das Land beglücke“! Wiederum war Livland auf den Punkt zurückgeschleudert, auf dem es sich befand, da die Polnische Zwingherrschaft zu Ende ging; der Landesstaat und die corporativen Rechte der Ritterschaft waren vernichtet; und die Schwedische Regierung hatte in ihrer Mißgunst gegen den Adel Livland's, uneingedenk dessen, daß in einem Monarchischen Staat dem Adel eine bleibende Bedeutung gebührt — die Lebenswurzel des auf Grund und Boden basirten Adelstandes durchschnitten, indem dieselbe dem Bürgerstande das unbeschränkte Eigenthumsrecht an Rittergütern eingeräumt hatte, wodurch der Landadel der Gefahr preis gegeben war — ganz aus dem Besiz der Güter verdrängt zu werden. Aller ständische Einfluß der Ritterschaft war allmählig

beseitigt und jede freie Berathung über Landesangelegenheiten unterdrückt. Diese Nichtachtung fremder Rechte, welche Schweden gegen Livland übte und der Mißbrauch seiner Macht und Gewalt, fiel wie eine schwere Schuld auf Schweden selbst zurück. Die Livländer ertrugen leidend und duldend alle Eingriffe in ihre Rechte, bald aber sollte die Erlösungstunde für dieselben schlagen.

IV. Die Russische Regierungszeit.

Der im Jahre 1700 entbrennende Krieg zwischen Schweden, Rußland und Polen hatte eine Neugestaltung der politischen Verhältnisse des Nordens zur Folge, und nachdem Livland noch zehn Jahre hintereinander während der Kriegszeit unter Schweden gelitten hatte, denn an die Stelle freier Bewilligung und freier Berathung in Landessachen waren die Machtgebote der Livland feindlich gesinnten Schwedischen Befehlshaber getreten, wurde Livland, auf Grundlage der freien Capitulation vom 4. Juli 1710 zwischen der Livländischen Ritterschaft und dem Kaiserlichen Oberbefehlshaber des Russischen Kriegsheeres in Livland, mit dem Russischen Reiche vereinigt. Diese Capitulation wurde am 12. October 1710 von dem Kaiser Peter I. genehmigt und in allen Punkten Allernädigst bestätigt. Eine neue Aera begann nun für Livland; die durch die Uebergriffe der seitherigen Schwedischen Regierung gestörte Landesverfassung wurde neu aufgerichtet und schon während der Belagerung Riga's constituirte sich die Ritterschaft Livland's zu einem in sich geschlossenen Corps, wählte einen Landmarschall aus ihrer Mitte und bevollmächtigte denselben die Vereinigung Livland's mit Rußland in's Werk zu setzen und verdienen folgende Worte in der Capitulation hier der Erwähnung: „Seit der Zeit, daß der Deutsche „Adel das Vaterland verlassen und mit Aufopferung seines Gutes „und Blutes die heidnischen Einwohner zu dem seligmachenden „Glauben des Evangeliums in Christo gebracht, christlich Regiment „eingerichtet und Städte gegründet, habe Livland mancherlei schwere „Schicksale erduldet, aber trotz aller vielfältigen Leiden und Drang- „salle sei die Deutsche Bevölkerung im Lande und in den Städten „von der göttlichen Vorsehung bisher doch erhalten worden, ja dar-

„aus sei zu erkennen, daß die Gnade Gottes, die christliche In-
 „tention der ersten in diese Lande kommenden Deutschen vergeltend,
 „die Deutschen auch fernerhin bis in die späteste Nachzeit in Liv-
 „land erhalten werde.“

Die Capitulations-Urkunde, deren Original im Ritterschafts-
 archiv aufbewahrt wird, bildet nun schon seit 150 Jahren die
 Magna Charta der Livländischen Verfassung, denn den in der Ca-
 pitulation ausbedungenen Rechten und Vorzügen liegt klar und
 deutlich das der Livländischen Ritterschaft bei der Unterwerfung an
 Polen im 16. Jahrhundert gegebene Privilegium vom 28. Novem-
 ber 1561 zum Grunde, daher denn auch in der Capitulation der
 fortdauernden Gültigkeit der in diesem Staatsvertrage der Ritter-
 schaft garantirten Gerechtsame ausdrückliche Erwähnung geschehen
 ist. Die Russische Regierung machte in der Art der Oberverwaltung
 der neu gewonnenen Provinz keine Aenderungen, sondern behielt das
 von der Schwedischen Regierung eingesetzte Generalgouvernement,
 an dessen Spitze ein Generalgouverneur stand, bei und hat diese
 Administrationsweise, mit geringen Abänderungen, bis auf die
 neueste Zeit sich erhalten. Bald nach der Vereinigung Livland's
 mit Rußland hatte am 6. December 1710 der erste Landtag unter
 Russischer Oberherrschaft statt und haben dieselben seitdem ordinarie
 von drei zu drei Jahren mit der kurzen Unterbrechung von 1783 bis
 1797 stets fortgedauert. Im Jahre 1711 wurde von dem Kaiser
 Peter dem Großen der Baron Löwenwolde als Kaiserl. Bevollmäch-
 tigtter nach Livland abgesendet, um den in der Capitulation ausbe-
 dungenen Landesstaat förmlich wieder einzurichten, die Wahl der
 Landrätthe und des Landmarschalls zu veranstalten und so die Landes-
 verfassung zu sanctioniren. Bei dieser Gelegenheit hielt der Baron
 Löwenwolde folgende denkwürdige Anrede an die Repräsentanten
 der Livl. Ritterschaft: „Gottes Fügung sei in dem Regierungs-
 „wechsel deutlich zu erkennen, denn die Ritterschaft wüßte wol, was
 „sie von der bisherigen Schwedischen Regierung seit etwa 36 Jahren
 „gelitten habe und welche Maasregeln gegen dieselbe, trotz ihrer bestän-
 „digen Treue und gewissenhaften Pflichterfüllung, angewendet worden
 „seien. Ueber die Veränderung der Regierung habe also das ganze Land

„vollen Grund sich zu freuen. Er fühle sich glücklich, von der Vor-
 „sehung dazu auserlesen zu sein, daß er seinem geliebten Vaterlande
 „die besondere huldreiche Gnade Sr. Kaiserlichen Majestät verkün-
 „digen und zum besten Zeugniß dessen der Ritterschaft die General-
 „confirmation aller vorher erworbenen Privilegien nebst der ratifa-
 „birten Capitulation und andere gnädige Resolutionen mehr über-
 „reichen könne. Und wie solches Alles rechte und wahre Zeichen
 „Kaiserlicher gnädiger Zuneigung zu diesem Lande wären, so lebe
 „er auch der Hoffnung, daß die Ritterschaft dagegen stets Treue
 „üben und so die Gnade des Kaisers dankbar anerkennen werde.
 „Er habe von Sr. Kaiserlichen Majestät die specielle Ordre erhalten,
 „der gesammten Ritterschaft die besondere Kaiserliche Gnade zu ver-
 „sichern und werde die Ritterschaft dieselbe je mehr und mehr in
 „der That fühlen.“

Das von der Ritterschaft zum Schutz des Fortbestandes einer
 in sich geschlossenen Adelscorporation im J. 19 der Capitulation
 ausbedungene Recht der ausschließlichen Eigenthumserwerbung von
 abligen Gütern für den Inbigenatsadel, rief alsbald Collisionen
 zwischen der Ritterschaft und dem Bürgerstande hervor. Als
 nämlich die Ritterschaft den Bürgerstand auf Grund des in J. 19
 der Capitulation der Ritterschaft zugestandenen ausschließlichen
 Eigenthumsrechts an abligen Gütern — vom erblichen Güterbesitz
 gänzlich entfernen wollte, berief sich der Bürgerstand auf das in
 der Capitulation der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 J. 4 für
 die Bürger Riga's gewährte Zugeständniß, daß dieselben im Ge-
 nuß „aller Rechte, Vorzüge und Freiheiten“ verbleiben sollten deren
 sie „seit Alters“ genossen — und bezogen sich dieselben, zur nähern
 Begründung ihrer vermeintlichen Rechte, auf die an eine trübe Ver-
 gangenheit aus der Polnischen und Schwedischen Regierungszeit
 erinnernden Urkunden aus den Jahren 1582, 1621 und 1662. Die
 Livländische Ritterschaft wandte sich daher zur Abwehr der Ansprüche
 des Bürgerstandes im Jahre 1711 an den, zur Ordnung der Liv-
 ländischen Angelegenheiten nach Riga gesendeten Kaiserlichen Be-
 vollmächtigten Baron Löwenwolbe, mit der Bitte, die volle unan-
 greifbare Gültigkeit des J. 19 der Capitulation vom 4. Juli 1710

anzuerkennen. In solchem Anlaß erfolgte durch den Kaiserlichen Bevollmächtigten Baron Löwenwolde unterm 28. September 1711 nachstehende Resolution in dieser die Interessen der Ritterschaft nahe berührenden Angelegenheit:

„Da gemäß der wohlverordneten und bei der jetzigen Veränderung der Herrschaft von Sr. Zarischen Majestät bestätigten Privilegien der Ritterschaft, sie allein das Recht habe, adlige Güter in Livland zu kaufen, so sollten in Kraft des 19. Pkts. der Capitulation alle Bürger, welche in früherer Zeit adelige Güter gekauft, verpflichtet sein, dieselben den Adligen für den Kaufpreis und Alles was dazu gezahlt wird, abzutreten,“ wobei dem Bürgerstande das „seit Alters“ in Livland geltend gewesene Recht der antichreitischen Pfändung adliger Güter in seinem ganzen Umfang aufrecht erhalten blieb.

So war also schon im Jahre 1711 diese Frage rechtsgültig und zwar nach dem unanstreitbaren Grundsatz, daß ein specielles Gesetz vor dem allgemeinen den Vorzug hat, entschieden und somit konnte eigentlich keinerlei weitere Anregung dieses Punktes in späterer Zeit statt haben. Dennoch wurde das ausschließliche Recht des Adels zum Besitz von Rittergütern in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von Neuem in Frage gestellt und veranlaßte mehrfache Verhandlungen. Allendlich und schließlich wurde die Streitfrage durch den Allerhöchsten Befehl des hochseligen Kaisers Nicolai vom 20. Juni 1841 zu Gunsten der Ritterschaft, der Capitulation vom 4. Juli 1710 gemäß, entschieden und so durch die Art. 1493 und 1496 des 2. Theils des Baltischen Coder festgestellt.

Bald nach der Vereinigung Livland's mit Rußland befahl der Kaiser Peter der Große durch die Ukasen vom 28. Juli und 14. October 1713 und 26. Juni 1714, daß der Dörptsche Kreis zu Esthland zugetheilt werden solle und wurde Livland darauf im Jahre 1719 in vier Kreise getheilt: den Rigaschen, Pernauschen, Wendenschen und Deselschen. Jedoch wurde mittelst Ukases vom 11. Mai 1722 die abermalige Zutheilung des Dörptschen Kreises zu Livland angeordnet und diese Wiederherstellung Livland's in seiner bisherigen Gestalt gab der Ritterschaft Anlaß zu einer Abänderung der nach der

Landtags-Ordnung von 1647 bisher beobachteten alternirenden Wahl des Landmarschalls aus dem Dorpat'schen-Vernauschen und Wenden'schen Kreise — indem auf dem Landtage vom Jahre 1730 der Beschluß gefaßt wurde, daß Livland in zwei Districte, den Lettischen und Esthnischen, zu theilen sei, und daß der Landmarschall von nun ab „das eine Mal aus dem einen, das andere Mal aus dem andern „District genommen werden sollte“. Die Eintheilung Livland's in zwei Districte hatte zugleich zur Folge, daß auf demselben Landtage vom Jahre 1730 in Betreff der Wahl der Landräthe beschlossen wurde — „daß stets sechs Landräthe aus dem Lettischen und sechs „Landräthe aus dem Esthnischen Bezirk zu erwählen seien.“ Diese Fessetzungen wurden durch die Aufnahme derselben in die im Jahre 1742 neu redigirte Landtagsordnung (Tit. VII. § 1. und Tit. VIII. § 1.) die bleibende Norm für die Wahl des Landmarschalls und der Landräthe bis auf die neueste Zeit.

Schon unter Polnischer und Schwedischer Regierung hatte die Livländische Ritterschaft das Bedürfniß nach einer engeren Verbrüderung gefühlt und als im Jahre 1728 die Ritterschaft zum Landtag sich versammelt hatte, wurde der Beschluß gefaßt, daß eine genaue Adelsmatrikel in Livland nothwendig sei, um sicher zu wissen, welche Familien zum Indigenatsadel gehören. Auf ergangene Vorstellung des Landtagsbeschlusses zur Bestätigung an den Generalgouverneur erfolgte unterm 22. August 1729 die Genehmigung zur Einrichtung der Adelsmatrikel, indem die von der Ritterschaft angeführten Motive volle Anerkennung gefunden hatten. Zur Anfertigung der Matrikel wurde hierauf eine aus sämtlichen Landräthen, dem Landmarschall und einem Gliede aus jedem Kreise Allerhöchst bestätigte Commission eingesetzt, welche im Jahre 1733 ihre Arbeiten begann und im Jahre 1747 vollendete. Diese Matrikel ist in vier Classen getheilt: die erste Classe bilden die Geschlechter aus der Ordenszeit; die zweite die aus der Polnischen Zeit; die dritte Classe die aus der Schwedischen Zeit; die vierte Classe die Geschlechter, welche seit Vereinigung Livland's mit Rußland das Indigenat erhalten haben. Es waren im Ganzen 172 Geschlechter zur Matrikel verzeichnet worden. Die Einrichtung

einer solchen geschlossenen Matrikel war für die Erweckung und Befestigung des Corporations-Geistes ein wichtiges Element. Die Aufnahme in die Livländische Adelsmatrikel ist einzig nur vom Willen der Ritterschaft abhängig und auf dem Landtage von 1750 wurde der einmüthige noch jetzt gültige Landtagsbeschuß gefaßt, daß der Candidat, der sich zur Aufnahme in die Matrikel gemeldet hat, um aufgenommen zu werden, drei Viertel der Stimmen in dem deshalb auf versammeltem Landtag angestellten Ballotement für sich haben müsse. Das unerläßliche erste Requisit bei der Meldung war stets der Beweis der adligen Herkunft. Nach Abfassung der Adelsmatrikel mochte sich die Landtagsordnung von 1742 nicht mehr als genügend erwiesen haben und so wurde auf dem Landtage vom Jahre 1759, mit Zugrundelegung der Bestimmungen von 1647, eine neue Landtagsordnung beschloffen und obrigkeitlich bestätigt. Zu dieser Landtagsordnung erfolgten im Jahre 1769 und 1774 Supplemente, welche in der neuen Redaction vom Jahre 1802 zusammengefaßt wurden. Die letzte Landtagsordnung ist im Jahre 1827 redigirt.

Der expressen Bestimmung des P. 19 der Capitulation zuwider, waren im Laufe der Zeit viele adlige Güter von Personen, die nicht zum Indigenatsadel gehörten, erworben worden und diesen gegenüber machte die Ritterschaft ein unbedingtes Einlösungsrecht geltend, wodurch neue Streitigkeiten wegen des Güterbesitzes entstanden. Solches hatte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts statt und obgleich der Ritterschaft das strenge Recht zur Seite stand, so sah sich dieselbe doch, der obwaltenden Umstände wegen, veranlaßt „zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens,“ die Vereinbarung zu treffen, daß künftig das Näherrecht zu den Rittergütern nur während der gesetzlichen Proklamsfrist von ein Jahr sechs Wochen und drei Tagen, dem Livländischen Indigenatsadel vorbehalten bleiben solle, worüber das Generalgouvernement die Resolution vom 5. März 1774 erließ, deren Festsetzung noch gegenwärtig in allen den Fällen zur Richtschnur dient, wo nicht zum Indigenatsadel gehörige Edelleute Güter in Livland acquirirt haben. (Prov.-Coder 2. Th. Art. 876).

Von größtem Einfluß auf die Stellung des Adels zum Grund und Boden war die durch das Manifest vom 3. Mai 1783 vollzogene Aufhebung aller Lehen in Livland und Verwandlung derselben in Allodien. Der bisherige zu vielen Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gebende Unterschied zwischen Mannlehen und sonstigen Erbgütern sollte ganz aufhören und überhaupt nur Eine Art unbeweglichen Vermögens in Livland Geltung haben. Die damals noch statthabenden Verwirrungen wegen der Natur der Güter riefen schreckensvolle Erinnerungen an die Reductionsperiode zur Zeit der Schwedischen Regierung, welche das Lehnrecht zu einer Quelle von Staatseinkünften hatte machen wollen, hervor. Daher begrüßte die Ritterschaft das Manifest vom 3. Mai 1783 als ein Gnadengeschenk der Kaiserin Katharina II., aber seit dieser Zeit datiren sich leider die jetzt fast alles Maas überschreitenden Wanderungen der Güter aus einer Hand in die andere, so daß es ernstlich noththut, Maasregeln zur Restriction der Verkäuflichkeit der adligen Güter zu treffen.

Mitteltst der Ukase vom 3. Juli 1783 und 12. August 1786 wurde auch in Livland die für das ganze übrige Reich gültige Statthalterschafts-Verfassung und Adelsordnung eingeführt, wodurch hier im Lande Alles eine neue Form und Gestalt gewann. Das Landrathscollegium wurde als nicht mehr erforderlich abgeschafft und es bestand die Landesvertretung nunmehr nur in dem vom Adel zu wählenden Gouvernements-Marschall und den Kreis-marschällen. Die Landtage verloren ihre frühere Bedeutung und erhielten den officiellen Namen von Adelsversammlungen, welche nach der für das ganze Reich gültigen Gouvernements- und Adelsordnung geregelt wurden. Die Matrifularverbindung der Livl. Ritterschaft mußte sich auflösen, der Indigenatsadel war ohne Bedeutung und an Stelle der Matrifel wurden allgemeine Geschlechtsbücher eingeführt, deren Fortführung besonderen Deputirten anvertraut war. Mit freudigstem Danke begrüßte die Livl. Ritterschaft die durch den Allerhöchsten Ukas des Kaisers Paul vom 28. November 1796 glorreichen Andenkens befohlene Wiederherstellung der frühern angestammten Verfassung Livland's. In Folge dessen wurden die

Livländische Adelsmatrikel, so wie das Landrathscollegium und die bisherigen Landtage, welche die Stadt Riga nun auch wieder mit zwei Deputirten zu beschicken hat, und alle Gerichtsbehörden in ihrer frühern Form und Gestalt wieder hergestellt. Die Erneuerung der Adelsmatrikel wurde gestattet, jedoch mit der Feststellung, daß alle seit 1786 in Livland mit Rittergütern ansässig gewordenen Geschlechter des Russischen Reichsadels in die Livländische Adelsmatrikel mitzuverzeichnen seien, wodurch 64 neue Familien im Jahre 1797 hinzukamen. So hatte die historisch begründete exceptionelle Stellung Livland's, dem seine eigenen angestammten Deutschen Rechte, guten Gewohnheiten und eigene Gerichtsverfassung in der Capitulation vom Jahre 1710 zugesichert waren, von Neuem die Anerkennung der Staatsregierung erlangt, — die ursprüngliche Verfassung, an der die Livländer mit Pietät hingen, hatte durch die gnadenreiche huldvolle Gesinnung des Kaisers Paul gegen die Livländische Ritterschaft, neue Befestigung gewonnen, um von nun ab von allen Nachfolgern auf dem Russischen Kaiserthron der Allerhöchsten Confirmation gewürdigt zu werden. Die hierauf bezüglichen Gnadenbriefe sind: des Kaisers Alexander I. vom 15. September 1801; des Kaisers Nicolai vom 9. Februar 1827 und des jetzt glorreich regierenden Herrn und Kaisers Alexander II. vom 17. Februar 1856.

Hierbei ist zu erwähnen, daß bei der Wiederherstellung der angestammten Verfassung das vom Kaiser Peter dem Großen in Grundlage der Capitulation vom 4. Juli 1710 P. 9 im Jahre 1719 errichtete Reichs-Justiz-Collegium, welches bis zur Einführung der Statthalterschafts-Verfassung bestanden hatte — nicht wieder in's Leben gerufen wurde. Der Kaiser Paul I. bestimmte vielmehr, daß die Revision vom Hofgerichte an den dirigirenden Senat gehen sollte. — Die Verhandlung der Rechtsachen in deutscher Sprache auch in der Revisions-Instanz, bot große Erleichterung in dem Justizwesen dar — und der sehnliche Wunsch aller Livländer geht dahin — daß das für die Förderung des Justizwesens in den Ostsee-provinzen so dienlich gewesene Reichs-Justiz-Collegium durch die Huld und Gnade des Herrn und Kaisers wieder erneuert werden möge.

Livland und das ganze Ostseegebiet, wo Deutsche Cultur und Bildung nun schon seit sieben Jahrhunderten eine heimatliche Stätte sich gegründet und feste Wurzeln gefaßt hat, schließt sich immer enger und fester mit den übrigen Theilen des Kaiserreichs zusammen. Die Handelsverbindungen sind das große Band der Einigung und die ganze geographische Lage der Baltischen Provinzen liefert den Beweis, daß nur aus der Verbindung mit Rußland, dessen Grenzen weit hinaus in den Osten sich erstrecken, diesen Küstenländern Heil und Glück erwachsen könne, was sich auch in dem Entwicklungsgange der Landesgeschichte bestätigt, denn so lange Livland zu Polen und Schweden gehörte, konnte es keiner innern Ruhe und friedlichen Entwicklung theilhaft werden; erst seit der Vereinigung mit Rußland kamen die Segnungen des Friedens über diese Jahrhunderte lang von innern und äußern Kriegen verwüsteten Landgebiete.

Der Geist des Fortschritts regt sich nun auch im Osten Europa's mit Kraft und Macht. „Fortschritt, fortschreitende Entwicklung, der dem Menschen von seinem Schöpfer verliehenen Naturanlagen, das Herbeiführen immer vollkommenerer gesellschaftlicher Zustände, das Erzielen der Mittel für eine immer größere Menge von Menschen, die immer vollkommene Befriedigung ihrer leiblichen und geistigen Bedürfnisse, die Erhebung derselben zu einer ausgedehnteren wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung, zu höherem Selbstgeföhle, zu größerer sittlicher Würde und Vollkommenheit,“ das ist das Prinzip, welches der rechte Fortschritt in sich schließt.

Die Errichtung der Eisenbahnen, die Aufhebung der Leibeigenschaft sind die zwei gewaltigen Hebel allen Fortschritts für das Russische Kaiserreich und auch für Livland werden daraus Rückwirkungen hervorgehen und Neugestaltungen eintreten. Der stete Kreislauf der Weltgeschichte ist: das Dahinschwinden veralteter Zustände und das Hervorgehen neuer Lebensgebilde, aber ein anhaltendes Prinzip der fortschreitenden Vernunft ist der innerste Kern aller geschichtlichen Bewegung, ein Rückschritt ist in Wahrheit ein leeres Phantom; die Geschichte strebt vorwärts dem Bessern und Höhern

entgegen! Fortschritt ist das Lösungswort unserer Zeit, doch ist der Bruch mit der Vergangenheit die gefährliche Klippe allen Fortschritts. — Eingedenk der Vergangenheit sind die Interessen der Gegenwart zu erfassen! Das historisch Bestehende hat unschätzbaren Werth, und darin allein liegt ein sicherer Wegweiser für eine richtige Beurtheilung aller auf Neuerung hinielenden Maßnahmen. Daher darf die Liebe und Anhänglichkeit an die angestammte Verfassung nie erlöschen; — dieselbe ist der Pfeiler, der all' unser Glück stützt und erhält und hier möge die Mahnung eines edlen jüngst verstorbenen Patrioten eine Stelle finden:

„Der Livländer kann nicht anders als mit den Gefühlen des Dankes und der Bewunderung an die Vergangenheit denken, welche sein Vaterland oft bewegte — oft sogar erschütterte. — Sein Dank gebührt dem obersten Lenker der Schicksale — seine Bewunderung der weisen Besonnenheit seiner Vorfahren“.*)

In diesem 1860sten Jahre werden es volle 150 Jahre, seit Livland dem Russischen Kaiserreiche einverleibt ist. Mit vollem Vertrauen auf die Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und hochherzige Gesinnung der Beherrscher des Kaiserreichs müssen wir, an der von unsern Vorfahren ererbten treuunterthänigen Gesinnung stets festhaltend, der Zukunft entgegengehen, denn Livland's Geschichte sind aufs engste mit denen des gesammten Kaiserreichs verwebt. Gesetz und Recht gewinnen immer festere Gestaltung in der Wirklichkeit, die Gesittung des Menschengeschlechts entwickelt sich zu immer höherer Vollkommenheit und dieses Vertrauen auf die Macht der Wahrheit, der die ganze Welt verheißt ist, muß der Leitstern unserer Hoffnung für die Zukunft sein!

„Denn darauf wird es im Wechsel der Zeiten immer ankommen, daß die einmal gewonnene Grundlage der Cultur unverlegt bleibe!“

*) Aus der Baltischen Monatschrift, Mai-Heft, Samson's Leben.